

Newsletter E-Bilanz 05/2015

Wie wir Sie schon mit dem Newsletter vom 20.06.2012 über die Pflicht des §5b EStG zur elektronischen Übermittlung des Inhalts von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen informiert haben, besteht diese Pflicht für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen (§ 52 Absatz 15a EStG i. V. m. § 1 der AnwZpvV). Dies gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Danach sind die Inhalte einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung zu übermitteln (sog. E-Bilanz), wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Für das Wirtschaftsjahr 2012 sah ein BMF Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung vor.

Im Klartext: Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2013.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Steuerpflichtige, für die z.B. die Schaffung der technischen Möglichkeiten für die Datenfernübertragung mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre, ausnahmsweise ihre Steuererklärung in Papierform an den Fiskus senden. Hierzu hat eine Antragstellung bei der für die Besteuerung des Unternehmens zuständigen Finanzbehörde zu erfolgen. Die Regelungen zur Einreichung in Papierform sind im § 60 EStDV zu finden. Für bestimmte Steuerpflichtige sowie besondere Steuerbilanzen (z.B. Betriebsstätten, Ergänzungsbilanzen etc.) bestehen zunächst sachliche bzw. zeitliche Ausnahmen.

Für die Übertragung des **Wirtschaftsjahres 2013** ist die **Taxonomie Version 5.1** (BMF-Schreiben vom 05.06.2012 zur Veröffentlichung der aktualisierten Taxonomien) notwendig.

TimeLine® Financials bietet dazu das Zusatzmodul TimeLine® E-Bilanz an. Die **Übertragung** für das Wirtschaftsjahr 2013 mit TimeLine® E-Bilanz ist erst mit der **Programm Version >= 1.6.5 aus 04/2014** möglich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unserer Mitarbeiter der Fibu Hotline.

Wenn Sie derzeit unser E-Bilanz-Modul in einer Version kleiner 1.6.5 verwenden, dann setzen Sie sich bitte bzgl. des Updates mit uns in Verbindung. Da im Zuge des Modul-Update einige Besonderheiten zu beachten sind (Sicherung/Wiederherstellung der E-Bilanz-Datenbank, Lizenzeinspielung), empfehlen wir das Update gemeinsam (per Fernwartung) mit einem unserer Mitarbeiter durchzuführen.

Im Falle einer Zusammenarbeit mit einem Dritten (z.B. Steuerberater) stehen Ihnen im Programm TimeLine® Finanzbuchhaltung unter anderem folgende Möglichkeiten zur Verfügung, die gewünschten Daten für Dritte bereit zu stellen:

Summen und Saldenliste

- Druck
- Excel oder CSV Export
- ➔ Excel Export auch nach Steuerschlüsseln gesplittet

Kontenblätter / Konto Info

- Druck Einzelbelegnachweis

DATEV-Export – kostenpflichtiges Zusatzmodul

- Einzelbelegnachweis per DATEV-Konformen Export
➔ Erfordert eine enge Zusammenarbeit mit ihrem Steuerberater und sollte rechtzeitig eingerichtet werden!

Mit freundlichen Grüßen

TimeLine Financials Team